

**Anordnung
über das Statut der Zentralstelle für
Futtermittelprüfung und Fütterung**

vom 10. Juli 1969

Die wissenschaftliche Leitung des Reproduktionsprozesses in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft erfordert eine systematische Qualitätsprüfung und eine ständige Einflußnahme auf die Verbesserung der Qualität der Futtermittel. Die Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung nimmt aktiven Einfluß auf die weitere Entwicklung der Futtermittelprüfung, insbesondere auf die Verbesserung und Prüfung der Mischfutterqualität innerhalb ihres Verantwortungsbereiches. Diese Aufgabe beinhaltet die Prüfung von Futtermitteln in der Getreidewirtschaft und für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Daher wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung (nachstehend Zentralstelle genannt) ist juristische Person. Sie ist Haushaltsorganisation und führt schrittweise die wirtschaftliche Rechnungsführung ein. Die Zentralstelle führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung

Zentralstelle für Futtermittelprüfung
und Fütterung Halle-Lettin

Sitz: 4025 Halle (Saale), Schiepziger Straße 35.

Der Zentralstelle ist eine Zweigstelle mit Sitz in Parchim, Bezirk Schwerin, unterstellt.

(2) Die Zentralstelle untersteht dem Zentralen Kontor für Getreidewirtschaft.

(3) Die Zentralstelle führt ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Rechtsvorschriften des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und der Weisungen des Generaldirektors des Zentralen Kontors für Getreidewirtschaft durch.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Zentralstelle obliegt im System der agrochemischen Untersuchung die Leitung und Koordinierung der staatlichen Futtermittelprüfung von

- Einzelfuttermitteln sowie industriellen Futtermitteln und deren Komponenten, die sich in der Zirkulationssphäre oder bei den Endverbrauchern befinden
- Futtermitteln, die in den LPG und VEG erzeugt und eingesetzt werden.

Sie nimmt dadurch Einfluß auf die Qualitätsentwicklung und Qualitätsverbesserung der Futtermittel. Ihr obliegt weiterhin die Durchführung warenkundlicher Untersuchungen von Mischfuttermitteln und deren Rohstoffen.

(2) Die Zentralstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Prüfung von handels- und wirtschaftseigenen Futtermitteln in Kooperation mit den in der Deutschen Demokratischen Republik mit der staatlichen Futtermittelprüfung beauftragten Prüfstellen
 - organoleptische, chemische, chemisch-physikalische, mikroskopische und mikrobiologische Prüfung von Futtermitteln besonders für die LPG und VEG sowie für die Beratungsdienste der Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft
 - Prüfung von Wirk- und Mineralstoffmischungen insbesondere für das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung und die Betriebe der Wirk- und Mineralstoffindustrie
 - Prüfung von Futtermitteln im Tierversuch
 - Kontrolle der Beschaffenheit von Futtermitteln, die sich im Verkehr befinden, und Prüfung von Futtermitteln, die in den Verkehr gebracht werden sollen
 - Auswertung der Untersuchungsergebnisse von wirtschaftseigenen und Handelsfuttermitteln besonders für die Leitungsorgane der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
 - warenkundliche Untersuchungen an Mischfuttermitteln und deren Rohstoffen bis zum Fütterungseinsatz
 - Standardisierung von Futtermittelrohstoffen, Mischfuttermitteln, wirtschaftseigenen Futtermitteln und Untersuchungsverfahren
 - Erarbeitung von Futtermittelrezepturen einschließlich ihrer Prüfung
 - Erarbeitung von Fütterungssystemen im Zusammenhang mit der Entwicklung von industriemäßigen Anlagen der Tierproduktion, die einen ökonomischen Einsatz der Futtermittel sichern
 - Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gebiet der Futtermittelanalytik sowie neuer und einheitlicher, für die Serienanalytik geeigneter Untersuchungsmethoden, methodische Überwachung der Futtermittelprüfung
 - Auswertung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes im Rahmen der warenkundlichen Aufgaben und des Futtermittelsatzes.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben hat die Zentralstelle das Recht
- der Kontrolle der Arbeit der im Abs. 2 genannten Prüfstellen sowie der im Bereich der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke arbeitenden Futtermittellaboratorien im Einvernehmen mit den verantwortlichen Leitern hinsichtlich der Einhaltung der verbindlichen Prüfmethoden